

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffsfahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Specialbestimmungen. S. 261.

(Nr. 1449.) Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffsfahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Specialbestimmungen. Vom 31. März 1880.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen &c., im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von China, von dem Wunsche geleitet, die bessere Ausführung des am 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Schiffsfahrts- und Handelsvertrages zu sichern, haben in Ausführung der in dem 41. Artikel dieses Vertrages enthaltenen Bestimmung, nach welcher die hohen kontrahirenden deutschen Staaten das Recht haben sollen, nach Ablauf von zehn Jahren eine Revision des Vertrages zu verlangen, beschloffen, eine Zusatz-Konvention zu diesem Vertrage abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen &c.:
Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von China
Mag August Scipio von Brandt,
und

Seine Majestät der Kaiser von China:
die Minister des Hungli Jamén
den Staatssekretär, assistirendes Mitglied des Großen Secretariats
und Präsidenten im Kriegsministerium, Shén-kue-sén,
und
den Staatssekretär und Präsidenten im Finanzministerium Ching-
Lien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.